

Satzung

des Fußballsportvereins "ELSAVA 1913 Elsenfeld e.V."

§ 1

Name, Sitz und Mitgliedschaft des Vereins

Der Verein führt den Namen "Elsava 1913 Elsenfeld e.V".

Er hat seinen Sitz in 63820 Elsenfeld und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Obernburg eingetragen.

Der Verein "Elsava" ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e.V. und des Bayerischen Fußballverbandes. Er erkennt deren Satzungen an.

§ 2

Der Verein "Elsava" ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes und erkennt dessen Satzung an.

Der Verein erkennt mit der Aufnahme in den BFV und BLSV die Satzung und Ordnungen des BFV, die darauf gestützten Anordnungen und Beschlüsse und sonstigen Entscheidungen sowie die einschlägigen Bestimmungen der Satzung und Ordnungen des DFB und des BFV, die Grundsätze des Amateursports, das Vertragsspielerstatut und sonstige durch die Entwicklung sich ergebenden Änderungen bzw. Ergänzungen der bisherigen Bestimmungen (z.B. für Bundesliga), ferner die sich aus der Mitgliedschaft des BFV bei der Dachorganisation (BLSV) ergebenden Pflichten bzw. Folgen für den Verein als solchen und seine Mitglieder als bindend an. Der Verein haftet auch für die Verpflichtungen seiner Mitglieder, die sich aus der Mitgliedschaft des Vereins beim BFV ergeben.

§ 3

Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (AO 1977). Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bay. Landessportverband, den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.

Im Einzelnen durch:

- Abhaltung von Spielübungen, Fußball und anderen Sportarten
- Instandhaltung des Sportplatzes und des Vereinsheimes sowie der Sportgeräte
- Durchführung von Wanderungen, Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen
- Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

1. ordentlichen Mitgliedern
 2. Ehrenmitgliedern
 3. Jugendmitgliedern
- a) Mitglied kann jeder werden der schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
 - b) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod. Der schriftlich dem Verein zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
 - c) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht oder seiner Beitragspflicht während eines Jahres trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet mit 2/3 Mehrheit der Vereinsausschuss. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses ist innerhalb von vier Wochen nach seiner Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit 2/3 Mehrheit auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet.

Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss schon vor Rechtswirksamkeit für vorläufig vollziehbar erklären.

Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

- d) Ein Mitglied kann aus den gleichen wie in c) genannten Gründen durch einen Verweis oder durch eine Geldbuße bis zum Betrag von Euro 50,-- und/oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, gemäßregelt werden.

Gegen diese Maßregeln ist ein Rechtsmittel ausgeschlossen.

- e) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels Eingeschriebenem Brief zuzustellen.
- f) Mitglieder über 18 Jahren werden ordentliche Mitglieder genannt.
- g) Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- h) Mitglieder unter 18 Jahren sind Jugendmitglieder.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, sich in allen Sportarten aktiv zu betätigen.
Über Unklarheiten entscheidet der Vorstand nach Anhörung der Betroffenen.
2. Alle ordentlichen Mitglieder können zu allen Ämtern gewählt werden.
 - a) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr.
 - b) Mitglieder, die kein Stimmrecht haben, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.
 - c) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
 - d) Wählbar sind auch abwesende Mitglieder, wenn ihre schriftliche Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.
3. Alle Mitglieder unterliegen der Satzung des Vereins und verpflichten sich nach erfolgter Aufnahme zur rastlosen Erfüllung aller Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft.
4. Die Mitglieder sind zur Beitragsleistung verpflichtet. Mitgliederbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Über die Höhe und Fälligkeit beschließt ebenfalls die Mitgliederversammlung.

§ 6

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
Die im Voraus entrichteten Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 7

Austritt

Der schriftlich dem Verein zu erklärende Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich.

§ 8

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vereinsausschuss
- der Vorstand

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins "Elsava" ist die Mitgliederversammlung. Sie kann stattfinden als
 - ordentliche Mitgliederversammlung
 - außerordentliche Mitgliederversammlung.
2. Zu den Mitgliederversammlungen sind alle Vereinsmitglieder einzuladen. Die Einladung erfolgt gleichzeitig mit der Einberufung der Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung geschieht in Form einer Bekanntmachung im Amtsblatt Elsenfeld unter Angabe der Tagesordnung.

Zwischen dem Tag der Bekanntgabe und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.

4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich, Gäste haben aber Zutritt. Von der Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte können Nichtmitglieder ausgeschlossen werden.

§ 10

Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet alljährlich statt.
2. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
 - Jahresbericht des Vorstandes
 - Bericht des Hauptkassierers, Spielausschusses, Jugendleiters und des Leiter der Abteilung der Ski- und Wanderabteilung sowie der AH-Abteilung
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Neuwahlen im 2-Jahresrhythmus für Vorstandschaft, 1 Jahr für Ausschussmitglieder
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
3. Anträge können von allen stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Zusätzliche Anträge zur Tagesordnung müssen eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingegangen sein. Weitere Anträge können in der Versammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 11

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder, 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder mit Namensunterschrift unter Angabe von Zweck und Gründen den Antrag stellt oder mehr als 1/3 der Vorstandsmitglieder im Laufe der Amtsperiode ausscheiden.
Die Einberufung hat spätestens 3 Wochen seit Vorliegen des Grundes zu erfolgen.
2. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
Ersatzwahlen für den Vorstand während des Geschäftsjahres;
Satzungsänderungen;
Ausschluss von Mitgliedern als Vereinsrechtsinstanz;
Auflösung von Vereinsabteilungen;
Auflösung des Vereins.

§ 12

Beschlussfassung

1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Beschlüsse werden mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
3. Geheime Wahlen oder Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen oder bei Wahlen zwei oder mehr Kandidaten vorgeschlagen sind.

§ 13

Besondere Beschlussfassung

1. Beschlüsse über die Neufestsetzung von Beiträgen sind mit mehr als der Hälfte der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu fassen.
- 2a. Für Beschlüsse über die Abänderung des Namens und des Vereinszweckes müssen mindestens 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Für den Beschluss ist eine Mehrheit von 4/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 2b. Nach Ablauf von 10 Jahren (zum 3. Juli 2008) entfällt der Punkt 2a. Eine Namensänderung ist dann mit den Mehrheits- und Anwesenheitsverhältnissen des Punktes 3 durchführbar.
3. Für Beschlüsse über sonstige Satzungsänderungen sowie über Erwerb, Belastung und Veräußerung von unbeweglichem Vereinsvermögen müssen mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Für Beschlüsse über sonstige Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4, für Beschlüsse über Erwerb, Belastung und Veräußerung von unbeweglichem Vermögen eine solche von 4/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
4. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a ESTG beschließen.

§ 14

Der Vorstand besteht aus :

1. dem ersten Vorsitzenden
2. dem zweiten Vorsitzenden (Zuständigkeit – Sportlicher Bereich)
3. dem dritten Vorsitzenden (Zuständigkeit – Objektbetreuung)
4. dem Kassier
5. dem Jugendleiter
6. dem Schriftführer

Der 1. Vorsitzende, der 2. und der 3. Vorsitzende vertreten gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB den Verein. Jeder ist alleine Vertretungsberechtigt.
Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der 2. Vorsitzende seine Vertretungsvollmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden und der 3. Vorsitzende seine Vertretungsvollmacht nur bei Verhinderung des 1. und 2. Vorsitzenden ausübt.

Der Vorstand wird jeweils auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Es erfolgt die um ein Jahr zeitversetzte Wahl von Kassier, Jugendleiter sowie Schriftführer zu den Vorsitzenden.

Sollte bei den Vorstandswahlen die Vorstandschaft in den einzelnen Personen nicht komplett gewählt werden, so bleibt das jeweilige Vorstandsmitglied über seine Amtszeit hinaus im Amt bis zur Wahl seines Nachfolgers. Dieser ist vom Vereinsausschuss innerhalb von 21 Tagen zu wählen.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss innerhalb von 21 Tagen ein neues Vorstandsmitglied für die Rest Zeit hinzu zu wählen.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Er führt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig. Er darf im Übrigen Geschäfte bis zum Betrage von € 1500,- in Einzelfall, ausgenommen Grundstücksgeschäfte jeglicher Art einschließlich der Aufnahme von Belastungen, ausführen. Im Übrigen bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung des Vereinsausschusses oder, wenn dieser eine Entscheidung ablehnt, der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.
Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden. Einer vorherigen Mitteilung des Beschlussgegenstandes bedarf es nicht.

§ 15

Der Vereinsausschuss besteht aus

- a) den Vorstandsmitgliedern
- b) den Beiräten (die in der Mitgliederversammlung gewählt werden).

Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand. Dem Vereinsausschuss stehen insbesondere die Rechte nach § 4 c) und d) dieser Satzung zu.

Dem Vereinsausschuss können durch die Mitgliederversammlung weitergehende Aufgaben zugewiesen werden. Im Übrigen nimmt er die Aufgaben wahr, für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist.

Der Vereinsausschuss tritt mindestens viermal im Jahr zusammen oder wenn zwei seiner Mitglieder dies beantragen. Die Mitglieder des Vereinsausschusses sind jedoch berechtigt, an jeder Vorstandssitzung von sich aus teilzunehmen. Ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu.

Dem Vereinsausschuss müssen als zusätzliche Beiräte angehören:
die Leiter der einzelnen Abteilungen.

Die Ehrevorsitzenden, der Spielausschuss, sowie Trainer und Spielführer der Herrenmannschaft können an den Vereinsausschusssitzungen teilnehmen, haben aber nur eine beratende Funktion.

Über die Sitzung des Vereinsausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Sitzungsleiter sowie einem Schriftführer zu unterzeichnen.

Der Vereinsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 16

Ausschüsse

1. In dem Verein "Elsava" sind folgende Ausschüsse vorhanden:

- Vereinsausschuss
- Spielausschuss

2. Die Mitglieder des Vereinsausschusses und des Spielausschusses sowie deren Leiter werden jährlich bei der Mitgliederversammlung neu gewählt.

3. Für sonstige Aufgaben können von der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand weitere Ausschüsse gebildet werden. Der Leiter wird vom Vorstand berufen. Ein für eine zeitlich befristete Aufgabe gebildeter Ausschuss wird nach deren Erledigung wieder aufgelöst.

§ 17

Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten können Abteilungen mit Genehmigung des Vereinsausschusses gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen, sportlichen Bereich tätig zu sein.
2. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 18

Das Geschäftsjahr ist, das Kalenderjahr.

Alle Einnahmen (Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und etwaige Gewinne) dürfen nur zur Erreichung des satzungsgemäßen Zwecks verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohen Vergütungen begünstigt werden.

§ 19

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer 4-wöchigen Frist einberufenen, Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen 4/5 der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine 3/4 Stimmenmehrheit notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.

Das nach Auflösung, Abwicklung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke bleibende Vermögen ist der politischen Gemeinde Elsenfeld mit der Maßgabe zu überweisen, es im Sinne des Abschnitts, „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabeordnung“ wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 20

Ergänzende Ordnungen

In Ergänzung zu dieser Satzung kann sich der Verein eine Wahl-, eine Finanz-, eine Jugend und eine Ehrungsordnung geben.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 11. Februar 2011 beschlossen.

§ 22

Änderung und Anpassung im § 19, Absatz 3 wurden auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 27. Februar 2015 beschlossen.

Diese Satzung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 27. Februar 2015 beschlossen.

Damit tritt die bisher gültige Satzung sofort außer Kraft.

Wahlordnung des Vereins "Elsava" 1913 Elsenfeld e.V.

In Ergänzung zur Satzung vom 03. Juli 1998 gibt sich der Verein "Elsava" Elsenfeld folgende

Wahlordnung:

§ 1

Zulässigkeit von Wahlen

Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen und auf der Tagesordnung vorgesehen sind.

§ 2

Wahlausschuss

1. Vor Wahlen ist durch die jeweilige Versammlung ein Wahlausschuss mit mindestens drei Mitgliedern zu bestellen.
2. Der Wahlausschuss hat einen Wahlleiter zu bestimmen, der bis zum Abschluss des Wahlgangs die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.
3. Der Wahlausschuss hat die Aufgabe, die Durchführung der Wahl zu leiten, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren sowie das Ergebnis der Wahl festzustellen und der Versammlung bekanntzugeben.

§ 3

Durchführen der Wahlen

1. Der Wahlleiter hat die Kandidaten für ein Amt festzustellen. Für jedes Amt hat ein getrennter Wahlgang stattzufinden.
2. Vor dem Wahlgang hat der Wahlausschuss zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die Voraussetzungen erfüllen, welche die Satzung vorschreibt.
3. Die Kandidaten sind vom Wählleiter vor der Wahl zu fragen, ob sie im Falle der Wahl das Amt annehmen. Lehnt ein vorgeschlagener Kandidat die Annahme ab, wird er von der Kandidatenliste gestrichen.
4. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 5 und 12 der Satzung.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Wahlordnung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 03. Juli 1998 beschlossen. Sie tritt gleichzeitig mit der am gleichen Tag beschlossenen Neufassung der Satzung der "Elsava 1913 Elsenfeld e. V." in Kraft.

Ehrungsordnung des Vereins "Elsava Elsenfeld"

In Ergänzung zur Satzung vom 03. Juli 1998 gibt sich die "Elsava" folgende Ehrungsordnung:

§ 1

Ehrungen

Die "Elsava" kann für besondere Verdienste folgende Ehrungen vornehmen:

Die Verleihung der

- Ehrennadel in Silber
- Ehrennadel in Gold
- Ehrenmitgliedschaft mit Urkunde
- Ehrenämter

§ 2

Voraussetzungen

Für die Verleihung der Ehrungen gelten im Einzelnen folgende Voraussetzungen:

1. Die Ehrennadel in Silber kann an Mitglieder verliehen werden, die 10 Jahre in Ununterbrochener Folge ehrenamtlich tätig waren und an Mitglieder, die vom 18. Lebensjahr an gerechnet 25 Jahre der "Elsava" angehörten.
2. Die Ehrennadel in Gold kann an Mitglieder verliehen werden, die 20 Jahre in ununterbrochener Folge ehrenamtlich tätig waren, und an Mitglieder, die vom 18. Lebensjahr an gerechnet 35 Jahre der "Elsava" angehörten.
3. Die Ehrennadeln in Silber und Gold können auch für besondere sportliche Leistungen an Mitglieder ohne Rücksicht auf Dauer der Vereinszugehörigkeit oder Alter verliehen werden.
4. Die Ehrenmitgliedschaft der "Elsava" kann an Mitglieder verliehen werden, die sich besondere hervorragende Verdienste um der "Elsava" erworben haben.
 - a) Mitglieder, die sich außergewöhnliche Verdienste um den Verein erworben haben.
 - b) Mitglieder zu ihrem 65. Geburtstag, wenn sie über 25 Jahre eine Funktionärstätigkeit im Verein ausgeübt haben.
 - c) Mitglieder zu ihrem 65. Geburtstag, wenn ihre Mitgliedschaft bereits mehr als 40 Jahre beträgt.
 - d) Mitglieder zu ihrem 70. Geburtstag, wenn ihre Mitgliedschaft bereits mehr als 25 Jahren beträgt.
5. Trägern von Vereinsämtern, die sich in langjähriger Tätigkeit besondere Verdienste um die "Elsava" erworben haben, kann dieses Amt als Ehrenamt verliehen werden. Ein Ehrenvorsitzender kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.
6. Im Übrigen können die Ehrungen ohne Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen an Mitglieder oder Nichtmitglieder des Vereins verliehen werden, die sich besondere hervorragende Verdienste um die "Elsava" erworben haben.

§3

Durchführung

1. Der Antrag für eine Ehrung kann beim Vorstand oder in der Mitgliederversammlung gestellt werden.
2. Über die Verleihung entscheidet das jeweils angerufene Organ. Die Ehrenmitgliedschaft in der "Elsava" kann bei gegebenen Anlass verliehen werden.
3. Die Ehrung wird durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch ein anderes Mitglied des Vorstandes vorgenommen. Soll der 1. Vorsitzende eine Ehrung erhalten, so nimmt diese der 2. Vorsitzende vor, im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des Vorstandes.

§ 4

Aberkennung

Die Ehrungen können vom Vorstand aberkannt werden, wenn ihre Träger rechtswirksam aus dem Verein ausgeschlossen worden sind oder sich in sonstiger Weise als der Ehrung unwürdig erweisen.

Gegen die Aberkennung durch den Vorstand kann die Mitgliederversammlung angerufen werden. Diese entscheidet endgültig.

§ 5

Protokollierung

Verleihung und Aberkennung von Ehrungen werden im Protokollbuch des Vereins festgehalten.

Desgleichen werden Ehrungen, die an Mitglieder des Vereins durch andere Sportvereine oder durch Fachverbände entsprechend deren Ehrungsordnungen verliehen werden, im Protokollbuch des Vereins festgehalten und in der nächsten Mitgliederversammlung bekanntgegeben.

§ 6

Geburtstage, sonstige Familienfeiern

Offizielle Gratulationen des Vereins werden zum 50., 60., 65., 70., 75.. usw. Geburtstag sowie - soweit bekannt - zur Goldenen Hochzeit ausgesprochen.

Gedenken zu anderen Geburtstagen oder Familienfeiern bleiben dem Kontakt der Sportkollegen untereinander vorbehalten.

Mitglieder mit einem Alter von 75. Jahren und gleichzeitig 50 Jahre Vereinsmitgliedschaft werden Beitragsfrei gestellt.

§ 7

Tod von Mitgliedern

Bei Tod eines Mitgliedes gedenkt die "Elsava" des Verstorbenen durch Niederlegung eines Blumengebindes von einem seiner jeweiligen Vorstandsvertreter. Zu Beginn der ordentlichen Mitgliederversammlung wird der im Laufe des Jahres Verstorbenen durch eine Schweigeminute gedacht.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Ehrungsordnung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 03. Juli 1998 beschlossen. Sie tritt gleichzeitig mit der am gleichen Tag beschlossenen Neufassung der Satzung des Vereins "Elsava 1913 Elsenfeld e.V." in Kraft.

Finanzordnung des Vereins "Elsava" Elsenfeld

In Ergänzung zur Satzung vom 03. Juli 1998 gibt sich der Verein "Elsava" folgende Finanzordnung:

§ 1

Grundsatz zur Sparsamkeit

Die Finanzwirtschaft ist sparsam zu führen.

§ 2

Haushaltsjahr

Das vom Vorstand verantwortete und vom Vereinsausschuss gebilligte Haushaltsjahr wird der Mitgliederversammlung am Ende des Geschäftsjahres zur Genehmigung vorgelegt und ist genehmigt, wenn er mit einfacher Stimmenmehrheit angenommen wird (Entlastung des Vorstandes). Die einzelnen Positionen des Haushaltsplanes sind gegenseitig deckungsfähig.

§ 3

Jahresabschluss

Im Jahresabschluss sind die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplanes nachzuweisen und die Schulden und das Vermögen aufzulisten. Er hat außerdem eine Vermögensübersicht zu enthalten.

Nach Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer erstatten die Kassiere dem Vorsitzenden über das Ergebnis Bericht. Nach Genehmigung durch den Vorsitzenden erfolgt die Veröffentlichung der Jahresabrechnung in der Mitgliederversammlung.

§ 4

Kassiere

Die Kassiere verwalten die zentrale Kassen- und Buchungsstelle. Zahlungen werden von den Kassierern nur geleistet, wenn sie ordnungsgemäß angewiesen sind. Die Kassiere überwachen die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende selbständige Kassenführung der Abteilungen.

§ 5

Zahlungsanweisungen

Die Zahlungsanweisungen bedürfen der Linksunterschrift des Vorsitzenden nach § 26 BGB des Vereins. Der Kassier ist im Rahmen des Haushaltsjahres für Ausgaben des internen Geschäfts- und Verwaltungsbetriebes bis zu einem Höchstbetrag von Euro 1000,- auch allein zeichnungsberechtigt.

§ 6

Zahlungsverkehr

Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos und grundsätzlich über das Bank- und Postscheckkonto des Vereins abzuwickeln. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Kassenbeleg vorhanden sein. Belege müssen den Tag der Ausgabe, den Betrag und den Verwendungszweck enthalten. Die sachliche Berechtigung der Ausgabe ist durch Unterschrift zu bestätigen.

Bei Gesamtabrechnungen ist auf dem Deckblatt die Zahl der Unterbelege zu vermerken. Die für die Ausführung der Zahlungsanweisung notwendigen zwei Unterschriften zur Verfügung über die Bank- und Postscheckkonten werden grundsätzlich von Kassierern und dem 1. Vorsitzenden geleistet.

§ 6.1

Zahlungsverzug

Für die erste Mahnung durch Zahlungsverzug werden Portogebühren als Mahngebühren verrechnet.

Für die zweite Mahnung durch Zahlungsverzug werden zusätzlich 15,00 Euro als Mahn- und Bearbeitungsgebühren in Rechnung gestellt.

Die Mahngebühren können auf Antrag des Zahlungspflichtigen Mitgliedes ganz oder Teilweise erlassen werden. Der Vorstand entscheidet nach eigenem Ermessen.

Für Beitragsrückstände und entstandene Kosten minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzliche Vertreter.

§ 7

Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten

1. Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten im Rahmen des Haushaltsplanes ist im Einzelfall vorbehalten:

Der erste Vorsitzende allein bis zu einer Summe von € 1500,-;

Der Kassier bis zu einer Summe von € 500,-.

Der Vorstand ist von solchen Verbindlichkeiten zu unterrichten.

2. Für darüber hinausgehende Beträge ist vor Eingehen entsprechender Rechtsverbindlichkeiten die Zustimmung des Vereinsausschusses erforderlich.
3. Der Schriftführer ist ermächtigt, Verbindlichkeiten einzugehen, die im Zusammenhang mit der Verwaltung stehen (Büro- und Verwaltungsbedarf), soweit hierfür die Ansätze des Haushaltsplanes ausreichen.
4. Rechtsverbindlichkeiten, die den Betrag von € 2500,- übersteigen, sind in der Mitgliederversammlung einzeln darzulegen und zu erläutern.
5. Den ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitern des Vereins, sind entstehende Unkosten nach den jeweils gültigen Beschlüssen des Vereinsausschusses zu erstatten.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Finanzordnung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 03. Juli 1998 beschlossen. Sie tritt gleichzeitig mit der am gleichen Tag beschlossenen Neufassung der Satzung der "Elsava 1913 Elsenfeld e. V." in Kraft.

Änderungen und Anfügungen wurden in der ordentlichen Mitgliederversammlungen am 11.02.2011 beschlossen.